

IV. Bundeseinheitlich anzuwendende Abstufungsquote „Q“ gemäß Nr. 1.1.1, Teil E der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen gemäß § 5 des Honorarverteilungsmaßstabes

Bekanntgabe der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“:

Für das 1. und 2. Quartal 2013 beträgt die Abstufungsquote „Q“ 89,18 Prozent.

Die im Rundschreiben IX/2012 bekannt gegebene Quote für das 1. Quartal 2013 wird durch die o. g. Halbjahresquote ersetzt.

Hinweis zum Teil E – Vorgaben zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen:

Zur Glättung der Schwankungen der Abstufungsquote für die Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen wird für das jeweilige Halbjahr zukünftig eine Gesamtquote vorgegeben. Die für das 1. Quartal 2013 bekannt gegebene Quote ist damit aufgehoben.

Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 und 32.3 mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 32025 bis 32027, 32035 bis 32039, 32097, 32150 sowie 32880 bis 32882 werden mit den Preisen der regionalen Gebührenordnung multipliziert und mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“ gemäß Teil E der Vorgaben der KBV zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen aus dem Vergütungsvolumen VG₃ gemäß 2.3 vergütet.

ausgefertigt am: 5. Dezember 2012

gez.: (Dienstsiegel)

Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes